

N^{ro}. 140.

Samstag den 21. November

1835.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1625. (2)

Nr. 24570.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. —
 Betreffend die Vermögens-Freizügigkeit zwi-
 schen den k. k. österreichischen und den königlich
 preussischen Staaten. — Seine k. k. Majestät
 und Seine Majestät der König von Preußen
 sind übereingekommen, die zwischen Ihren ge-
 genseitigen, zum deutschen Bunde gehörigen
 Ländern sowohl, als zwischen sämtlichen preu-
 sischen Staaten und dem lombardisch-venetianis-
 schen Königreiche bestehende Vermögens-Freizü-
 gigkeit in der Art auszudehnen, daß zwischen
 sämtlichen österr. Staaten, mit Ausnahme
 von Ungarn und Siebenbürgen einerseits, und
 sämtlichen preussischen Staaten anderseits,
 der Abschob und das Abfahrtsgeld gegenseitig
 aufgehoben seyn soll. Zur näheren Bestim-
 mung dieses Uebereinkommens wird hie mit fol-
 gende Erklärung beigefügt. — Artikel I. Bei
 keinem Vermögens-Ausgange aus den
 sämtlichen österreichischen Staaten, mit Aus-
 nahme von Ungarn und Siebenbürgen, in
 die zur königl. preussischen Monarchie gehören-
 den Staaten, so wie aus den königl. preussis-
 chen Staaten in die k. k. österr. Staaten,
 mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen,
 es mag solcher Ausgang durch Auswan-
 derung oder Erbschaft, Legat, Brautschatz,
 Schenkung oder auf andere Art erfolgen,
 soll irgend ein Abfahrtsgeld (sensus emigra-
 tionis) oder Abschob (gabella hereditaria) er-
 hoben werden. — Von dieser Bestimmung
 bleiben jedoch diejenigen allgemeinen Abgaben
 ausgenommen, welche bei einem Erbschafts-
 anfall, Legat, Verkaufe u. s. f. ohne Unter-
 schied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder
 herausgezogen wird, ob der neue Erwerber ein
 Inländer oder ein Fremder ist, bisher in den
 beiderseitigen Ländern haben entrichtet werden
 müssen, wie z. B. Erbschaftssteuer, Stämpel-
 gebühren u. dgl. — Artikel II. Die in

Vorstehendem bestimmte Freizügigkeit soll sich
 sowohl auf diejenige Abgabe an Abschob und
 Abfahrtsgeld, welche in die landesherrlichen
 Cassen fließt, als auf diejenigen erstrecken, wel-
 che etwa Privatpersonen, Kommunen, oder
 öffentlichen Stiftungen zufallen möchten. —
 Artikel III. Die Bestimmungen der Artikel
 I. und II. erstrecken sich auf alle jetzt anhängi-
 gen und auf alle künftigen Fälle. Unter die
 anhängigen Fälle werden alle diejenigen begrif-
 fen, in welchen am Tage der Auswechslung
 gegenwärtiger Ministerial-Erklärung, nämlich
 am 16. August 1835, der Abschob oder das Ab-
 fahrtsgeld noch nicht bezahlt war. — Artis-
 kel IV. Die in vorstehendem bestimmte Frei-
 zügigkeit soll sich nur auf das Vermögen be-
 ziehen. Es bleiben demnach ungeachtet dieses
 Uebereinkommens diejenigen k. k. österr. und
 königl. preussischen Gesetze in ihrer Kraft be-
 stehend, welche die Person des Auswanderers
 den, seine persönliche Pflichten und namentlich
 seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betref-
 fen. — Es wird auch für die Zukunft, was
 die Gesetzgebung in Betreff der persönlichen
 Pflichten des Auswandernden, namentlich sei-
 ne Verbindlichkeit zum Kriegsdienste anbelangt,
 keine der beiderseitigen Regierungen in der Ges-
 setzgebung beschränkt. — Artikel V. Gegen-
 wärtige im Namen Seiner k. k. Majestät in
 hergebrachter Form ausgefertigte Erklärung,
 soll nach Auswechslung einer entsprechenden Er-
 klärung der königl. preussischen Regierung,
 Kraft und Wirksamkeit in sämtlichen k. k.
 österreichischen Staaten, mit Ausnahme von
 Ungarn und Siebenbürgen, haben. — Von
 dieser zwischen dem k. k. österr. und dem königl.
 preussischen Hofe abgeschlossenen Uebereinkunft
 wegen Ausdehnung des Vermögens-Freizügig-
 keits-Vertrages auf sämtliche k. k. österreichis-
 chen Staaten, mit Einschluß von Galizien,
 Dalmatien und des lombardisch-venetianischen
 Königreiche, mit Ausschluß jedoch von Un-
 garn und Siebenbürgen, geschieht hie mit be-
 züglich auf das allerhöchste Patent vom 2. März

1820, über die Vermögens-Freizügigkeit innerhalb des Gebietes des deutschen Bundes die öffentliche Kundmachung. — Laibach den 31. October 1835.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Anton Stelzich,
k. k. Subernialrath.

Z. 1609. (3) Nr. 26294/283. St. G. B. E.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung der im Rentbezirke Eberso gelegenen Realitäten. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidential-Erlasses vom 21. November v. J., Z. 6461 — P. P., wird am 3. December d. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte Eberso, Trianner Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung der im Rentbezirke Eberso gelegenen Fondsbrealitäten geschritten werden. — 1) Eines Ackergrundes, gelegen in der Stadt Ossero, im Flächeninhalte von 25 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 65 fl. 56 kr. — 2) Eines öden Ackergrundes, genannt na Dragach Dolcich, im Flächeninhalte von 300 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 4 fl. 30 kr. — 3) Eines unbebauten Nebengrundes, genannt Prestognini, im Flächenmaße von 3 Joß 423 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 500 fl. 56 1/2 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und genießen berechtigt gewesen wäre, um den beigesetzten Fiscalpreis ausgetothen, und den Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung des k. k. Hofkammer-Präsidentiums überlassen werden. — Für den Fall, daß der Erzieher einer Realitat contractbruchig, und dieselbe einem Wiederverkaufe ausgesetzt werden sollte, wird die Bestatigung des Wiederverkaufsactes in der Regel von der k. k. Staatsguter-Verkaufs-Provinzial-Commission, in besonderen Fallen aber von dem hohen k. k. Hofkammer-Prasidium ausgehen. — Es wird von der Beurtheilung der k. k. Staatsguter-Verkaufs-Provinzial-Commission abhangen, ob sie nach der ihr erteilten Instruction den Relicitationsact gleich unmittelbar zu genehmigen, oder selben zur hoheren Entscheidung vorzulegen habe. Es mag aber die Genehmigung des Relicitationsactes von der k. k. Staatsguter-Verkaufs-Provinzial-Commission oder von dem hohen k. k. Hofkammer-Prasidium erfolgen, so kann der contractbruchig gewordene Kufer hieraus fur keinen Fall Einwendungen gegen die Gultigkeit und die rechtlichen Folgen der auf seine Kosten und Gefahr abgehaltenen Relicitation herleiten. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorlufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in baarer Conv. Munze, oder in ublichen, auf Metall-Munze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmaßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine, auf diesen Betrag lautende, vorlufig von der Commission geprufte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zuruckgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfalligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte; bei pflichtmaßiger Erfullung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshalfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer fur einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfallige Vollmacht seines Comittenten der Versteigerungs-Commission vorlufig zu ubereichen. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung, und ruckfublich nach bereits abgeschlossener Licitation, werden weitere Anbothe nicht mehr angenommen, sondern zuruckgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Der Meistbiethers hat die Halfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestatigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die andere Halfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkaufen, oder auf einer andern, normalmaßigen Sicherheit gewahrenden Realitat in erster Prioritat grundbuchlich versichert, mit funf vom Hundert in Conv. Munze verzinset, und die Zinsengebuhren in halbjahrigen Verfallsraten abfuhrt, in funf gleichen jahrlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Ersetzungspreis den Betrag von 50 fl. ubersteigt; sonst aber wird die zweite Kaufschillingshalfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwahnten Bedingnisse berichtigt werden mussen. — Bei gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben

werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kaufschlusses herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realität können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte in Eberso eingesehen werden. — Triest am 20. October 1835. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission im österreichischen Küstenlande.

Joseph Franz Englert,
Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Kreisämterliche Verlautbarungen.

Z. 1618. (3) Nr. 14960.

K u n d m a c h u n g.

Ueber die Lieferung des Straßenbedeckungs-Materials für die Wiener und Triester Commercialstraße, auf die Jahre 1836, 1837 et 1838, wird die Minuendo-Licitation am 25. und 26. d. M. bei der Bezirksobrigkeit Umgehung Laibach, am 27. bei der Bezirksobrigkeit Egg ob Podpetsch, und am 28. bei der Bezirksobrigkeit Kreuthberg vorgenommen werden; welches mit dem Besatze kund gemacht wird, daß die Licitations-Bedingnisse am Tage der Verhandlung eingesehen werden können. — K. K. Kreisamt Laibach am 12. Octb. 1835.

Amtliche Verlautbarungen.

Z. 1632. (2) Nr. 852.

Straßenbau = Licitations = Ankündigung.

Mit löblichem k. k. Landesbau-Directions-Verwaltungs-Vertrag vom 7. October l. J., Zahl 3116/1062, wurde die Erbauung eines neuen Abzugs-Canals bei der Brücke bei dem Markte Neumarkt genehmiget, und kommt im Licitationswege herzustellen.

Diese Arbeit besteht:

- a) in der Maurer-Arbeit im Betrage pr.
- b) in der Befestigung des Maurer-Materials pr.
- c) in der Steinmetz-Arbeit sammt Materiale pr.
- d) in der Schmied-Arbeit

Zusammen .

Geldbetrag	
fl.	kr.
161	53 3/4
146	40
8	24
6	—
322	57 3/4

Welches mit dem Besatze hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß hierüber am 24. d. die Licitation bei der löblichen Bezirks-Expositur zu Neumarkt, Vormittags von 9 bis 12 Uhr abgehalten, und die Unternehmungslustigen mit dem Bemerkèn hiezu eingeladen werden, daß die dießfälligen Licitations-Bedingnisse und Baudevisè täglich bei dem gefertigten Straßen-Commissariate eingesehen werden können. — K. K. Straßen-Commissariat Krainburg am 10. November 1835.

Z. 1621. (3)

K u n d m a c h u n g,

zur Besetzung der politischen, und Gerichts-Actuärs-Stelle an den Bezirksherrschaften Oberburg und Altenburg im Cillier Kreise. — Für die Laibacher Bisthumsherrschaften Oberburg und Altenburg, im Cillier Kreise, wird ein lediger Gerichts- und politischer Actuär gesucht, der zur Ausübung des Civil- und Criminal-Richteramtes, dann zum Richter über schwere Polizei-Übertretungen, und für die politischen Bezirks-Commissariats-Geschäfte befähigt seyn muß. — Mit diesem Dienste ist der Gehalt jährlicher Dreihundert fünfzig Gulden Conv. Münze, ein Brennholz-Deputat jährlicher zehn Gulden C. M., dann ein freies Wohnzimmer im Oberburger Schloßgebäude, verbunden. — Diejenigen, welche diesen Dienst zu erhalten wünschen, haben ihre an Se. fürstbischöflichen Gnaden in Laibach stylisirten Gesuche bis Ende December d. J. an d. des Verwaltungsamt portofrei einzusenden, und sich dabei nicht nur mit obigen Befähigungs-Decreten, sondern auch über ihr Alter, ihre Moralität, Gesundheit, bisherige Dienstleistungen, und über die Kenntniß der slovenischen Sprache gehörig auszuweisen. — Verwaltungsamt der bisthümlichen Bezirks-herrschaften zu Oberburg den 14. Nov. 1835.

Z. 1626. (2)

Nr. 433.

K u n d m a c h u n g.

Die Bestellung des Straßendeckmaterials für die Verwaltungsjahre 1836, 1837, 1838 betreffend. — Die öffentlichen Versteigerungen über die Beschaffung des Straßendeckmaterials für die Verwaltungsjahre 1836, 1837 und 1838 werden auf die bisher gewöhnliche Weise nach Maßgabe der beigedruckten Uebersicht, und zwar für jeden Materialplatz einzeln für sich abgehalten.

werden. Das Materiale wird in 2' hohen Haufen dergestalt zu liefern kommen, daß die Grundfläche eines jeden 12' lang und 4' breit, dessen oberer Rücken aber 8' lang ist. — Jedermann, der in einem guten Rufe steht, oder nicht bereits als unverläßlicher Unternehmer bekannt ist, wird zur Licitation zugelassen. Wer für einen Andern oder Mehrere licitiren will, hat die dazu erforderliche Vollmacht vor Beginn der Versteigerung der hiezu bestimmten Commission einzuhandigen, jedoch muß jeder für sich als Bevollmächtigter das 5 o/o Badium des Fiscalspreises vor dem Beginne der Licitation der Commission entweder im Baaren oder in Staatsobligationen erlegen, welche letztere nach dem börsenmäßigen Course angenommen werden. Vor und während der Licitationsverhandlung, jedoch nur bis zum Abschlag der mündlichen Versteigerung jedes einzelnen Licitationsgegenstandes, werden schriftliche Offerte, die diesen betreffen, angenommen. Die Offerte sind der Commission versiegelt zu übergeben, in diesen muß sich jedoch über den Erlag des 5 o/o Badiums von dem offerirten Geldbetrage an eine öffentliche Casse mittelst der Vorlage der Amtsquittung ausgewiesen, oder dieses Badium in das Offert eingeschlossen, das Offert selbst in einem bestimmten Geldbetrage angegeben und ferner auch die genaue Kenntniß der Licitationsbedingungen bestätigt werden. — Gemeinden, welche die solidarische Haftung übernehmen, sind bei den Selbstbietungen der Straßen-Conservationsarbeiten sowohl für die Legung des Badiums, als auch der Leistung der Caution befreit, sobald die betreffende Bezirksobrigkeit die der Licitations-Commission zu übergebende Solidarhaftungs-urkunde der Gemeinden dahin bestätigt, daß dieselbe den Willen der Aussteller gemäß errichtet, auch von denselben eigenhändig unterschrieben, oder mit dem eigenhändigen Kreuzzeichen versehen sey. — Die Begünstigung, von der Legung des Badiums und Leistung der Caution befreit zu seyn, wird auf andere Gesellschaften, jedoch nur unterthänige Grundbesitzer, welche die Lieferung des Straßendeckmaterials übernehmen wollten, in dem Falle ausgedehnt, wenn diese unterthänigen Grundbesitzer ebenfalls solidarisches sämtliche Verbindlichkeiten übernehmen, und wenn die betreffende Bezirksobrigkeit bestätigt, daß die Vermögensverhältnisse der solidarisch verpflichteten Gesellschaftsmitglieder für das Verarium eine Gefahr rückfichtlich der von der Gesellschaft auf sich zu nehmenden Leistungen nicht besorgen lassen. — Mit Ausnahme der begünstigten Gemeinden und unterthä-

nigen Grundbesitzern hat Jedermann, er möge für sich, oder als Bevollmächtigter eines Andern oder einer Gesellschaft, die Lieferung von Straßendeckmaterialen erstanden haben, der Licitations-Commission die Caution, die mit einer Rechnung des bei der Licitation erlegten Badiums von 5 o/o in 10 o/o des Erstehungspreises zu bestehen hat, und zwar mit Ausschluß der Bürgschaft im Baaren mittelst Hypothek, oder mittelst öffentlichen Obligationen nach dem börsenmäßigen Course sogleich zu leisten, daß das erlegte Badium bis auf 10 o/o des Erstehungsbetrages als Caution zu ergänzen seyn werde. — Die Licitationsbedingungen können bei dem Bezirks-Commissariate, bei dem k. k. Straßen-Commissariate, dann bei den k. k. Straßen-Assistenten gehörig eingesehen werden. Auf die genaueste Befolgung derselben, und insbesondere derjenigen Punkte, welche sich auf die Quantität der Haufen, auf die Qualität des Materials, auf die Größe der Steine und die Zubereitung der Lieferungstermine beziehen, wird mit unnachlässlicher Strenge gesehen werden. — Da noch an einigen Orten der falsche Wahn besteht, als ob das Zererschlageln der Steine durch starke erwachsene Männer stehend mit schweren Hämmern geschehen müsse, so macht man sämtliche Erstehungslustige darauf aufmerksam, daß es für sie selbst am vortheilhaftesten sey, nachdem die größten Stücke mit einem schwereren Hammer zertheilt sind, die weitere Zertheilung der Steine mit einem an einem kurzen Stiele befestigten Hammer, der nicht schwerer als 2 1/2 Pfund seyn sollte, wohl aber weniger schwer seyn kann, in sitzender Stellung besorgen zu lassen. Da die Kleinzererschlagelung der Steine nur einen geringen Kraftaufwand erfordert, so kann diese selbst durch alte Männer, Knaben und Weiber bewerkstelliget werden, die sonst keinen Erwerb sich verschaffen können, und geht vorzüglich dann sehr rasch von der Stelle, wenn sich die Arbeiter zur Unterlage derer bedienen, die zertheilt werden. — Schließlich werden die Gemeinden und unterthänigen Grundbesitzer auf die große, ihnen zukommende Begünstigung, bei Erstehung der Lieferung des Straßendeckmaterials weder ein Badium noch eine Caution erlegen zu dürfen, alle Erstehungslustige aber auf den großen Vortheil aufmerksam gemacht, der ihnen dadurch zugeht, daß die Contracts für die besagte Lieferung auf drei Jahre für den Fall abgeschlossen werden, wenn billige Anbothe erzielt werden sollten. — K. K. Straßenbau-Commissariat. Raibach am 30. October 1835.

U e b e r s i c h t

derjenigen Bestimmungen, welche bei der Versteigerung der Erzeugung und Verführung des Straffendeckmaterials pro 1836 in dem Laibacher Straffen-Commissariate denen Pachtlustigen zu wissen erforderlich sind.

Benennung der Straffe	Nummer	in		aus		Mittlere Distanz, auf welche das Material aus dem Erzeugungsorte auf die Straffe zu verfahren	Fiskalpreis für				Die dießfälligen Licitationen werden abgehalten		Anmerkung
		dieser		dieser			den Haufen	die ganze aus dem Erzeugungsorte zu leistende Lieferung		Monats-Tag			
		soll erzeugt und verführt werden	soll erhalten werden die Straffenstrecke		in der Länge von Klaftern						Klft.	fl.	
			von	bis			zu dem Pflock	Nrus.	fl.	fr.			
St. Christoph Grube . . .	1	750	0j2	0j5	750	300	1	33	1162	30	am 25. November 1835, Vormittags von 9 bis 12 Uhr. am 28. Nov. dto. dto. am 27. Nov. 1835, Vormittags von 9 bis 12 Uhr.	Bez. Obr. Umgebung Laibach. Bez. Obr. Kreutberg. Bez. Obr. Tag ob Podpetch.	
Pulverturm dto. . .	2	500	0j5	1j2 M.	750	288	1	10	583	20			
Verbantsweg dto. . .	3	500	1j2 M.	0j11	750	442	1	24	700	—			
Sandbänke der Save am rechten Ufer	4	387	0j11	0j14	750	300	1	6	425	42			
Sandbänke der Save am linken Ufer	5	750	0j14	Ij1	750	531	1	19	987	30			
Jescha Schottergrube . .	6	1218 3/4	Ij1	Ij2 M.	1750	1130	1	46	2153	7 2/4			
Sandbänke der Feistritz am rechten Ufer	7	1562 1/2	Ij2 M.	II M.	2000	1154	1	31	2369	47 2/4			
Sandbänke der Feistritz am linken Ufer	8	1902 3/4	II M.	IIj12	3000	1700	1	36	3044	24			
Kumouß Steinbruch . . .	9	750	IIj12	III M.	1000	1450	1	53	1412	30			
Podpetch dto.	10	906 1/4	III M.	IIIj5	1250	300	1	31	1374	28 3/4			
Nebra dto.	11	500	IIIj5	IIIj2 M.	750	200	1	22	683	20			
Krainer dto.	12	1156 1/4	IIIj2 M.	IIIj14	1500	616	2	6	2428	7 2/4			
Warda dto.	13	406 1/4	IIIj14	IV M.	500	1100	1	52	758	20			
Warda dto.	14	406 1/4	IV M.	IVj2	500	1100	1	52	758	20			
Zurtrag	—	11696	—	—	16000	—	—	—	18841	27 1/4			

Benennung der Strafe	Namen der Schottergrube, des Steinbruches oder sonstigen Material- Erzeugungsortes	Nummer	in		aus		Fiskalpreis für				Die dießfälligen Licitationen werden abgehalten		Anmerkung			
			dieser		dieser											
			soll erzeugt und verkauft werden	soll erhalten werden die Strafsenstrecke				in der Länge von	Klft.	fl.	fr.	fl.		fr.	Monats-Tag	Licitations-Ort
				von	bis	zu dem Pflock										
		Haufen	Nrus.	Klaftern												
	Uebertrag . . .	—	11696	—	—	16000	—	—	—	18841	27 1/4					
Wiener	Kamerza Steinbruch	15	343 3/4	IV 1/2	IV 1/4	500	500	1	39	567	11 1/4	am 27. Nov. 1835, Vormittags von 9 bis 12 Uhr.	Bez. Obr. Egg ob Podpetsch.			
	Dernouscheg dto. . .	16	250	IV 1/4	IV 1/6	500	500	1	39	412	30					
	Beuscheg dto. . .	17	406 1/4	IV 1/6	IV 1/2 M	500	500	1	58	798	57 1/4					
	Sadraga dto. . .	18	1156 1/4	IV 1/2 M	IV 1/5	1750	1000	1	52	2158	20					
	Utschack dto. . .	19	1156 1/4	IV 1/5	V 1/6	1750	1100	1	53	2177	36 1/4					
	Baba dto. . .	20	1250	V 1/6	V 1/2	1500	1000	2	11	2799	10					
	Zerre dto. . .	21	274 3/4	V 1/2	Gränz.	368 1/2	500	1	47	489	58 1/4					
	St. Christoph Grube . .	22	2651	o	o 1/3	3686	2250	1	54	5036	54					
	Schinkouk Steinbruch .	23	3347 1/2	o 1/3	II M.	4750	1900	2	10	7272	55					
	St. Christoph Grube . .	24	410	o	o 1/5	1350	942	1	43	703	50					
Perscheng dto. . .	25	165	o 1/5	o 1/7	500	204	1	18	214	30						
Slep Janes dto. . .	26	425	o 1/7	o 1/3	1500	483	1	27	616	15						
Archerische dto. . .	27	325	o 1/3	I 1/1	1000	341	1	32	498	20						
Klagenfurter	Sandbank der Save bei Medno	28	325	I 1/1	I 1/6	1250	698	1	25	460	25	am 25. Nov. 1835, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr.	Bez. Obrigkeit Umgebung Laibachs.			
	Sandbank der Save bei Zwischenwässern . . .	29	285	I 1/6	I 1/11	1250	508	1	19	375	15					
	Zweinerische Grube . .	30	260	I 1/11	I 1/14	750	425	1	27	377	—					
	Jeperza dto. . .	31	205	I 1/14	II M.	500	364	1	24	287	—					
	Sürtrag . . .	—	24931 3/4	—	—	39404 1/2	—	—	—	44087	34 2/4			am 26. Nov. 1835, Vorm. von 9 bis 12 Uhr.	dto. dto.	

Mittlere Distanz, auf welche das Material aus dem Erzeugungsorte auf die Strafe zu verfahren

Die dießfälligen Licitationen werden abgehalten

Monats-Tag

Licitations-Ort

Anmerkung

Benennung der Straße	Namen der Schottergrube, des Steinbruches oder sonstigen Material- Erzeugungsortes	Nummer	in		aus		Ziskalpreis für				Die dießfälligen Licitationen werden abgehalten		Anmerkung
			Dieser		Diesen		den		die ganze aus dem Erzeugungsorte zu leistende Lieferung		Monats-Tag	Licitations-Ort	
			soll erzeugt und verfühet werden	soll erhalten werden die Straßenstrecke		Hau- fen	in der Länge von		fl.	kr.			
				von	bis		in der Länge von	fl.			kr.		
			Haufen	Nrus.	Klastern.	Klft.	fl.	kr.	fl.	kr.			
Mgramer	Uebertrag . . .	—	24931 3/4	—	—	39404 1/2	—	—	44087	34 1/2			
	Gruber'sche Kanal . . .	32	860	0	0 1/2	3000	1240	1	44	1490	40	am 25. Nov. 1835, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr.	Bez. Obrigkeit Umgehung Laibachs.
	Bahngräben Bruch . . .	33	500	0 1/2	1 1/4	2000	1000	2	15	1215	—		
	Alaka Steinbruch . . .	34	460	1 1/4	1 1/10	1500	846	1	45	805	—		
	Drei Kreuz = Steinbruch	35	600	1 1/10	1 1/2	2000	890	1	38	980	—	am 30. Nov. 1835, Vormittags von 9 bis 12 Uhr.	Bez. Obr. Weirels berg.
	Seitendorf dto.	36	350	1 1/2	1 1/7	1250	748	1	35	554	10		
	Blatu dto.	37	500	1 1/7	1 1/13	1500	520	1	27	725	—		
	Stecheinerberg dto.	38	500	1 1/13	1 1/4	1750	583	1	29	741	40		
	Veschenig dto.	39	200	1 1/4	1 1/7	750	248	1	5	216	40		
	Zherrey dto.	40	790	1 1/7	IV M.	2250	600	1	57	1541	—		
	Krischkouß Grube . . .	41	180	0	0 1/4	1000	700	1	8	204	—	am 26. Nov. 1835, Vormittags von 9 bis 12 Uhr.	Bez. Obr. Umgehung Laibachs.
	Sello dto. . . .	42	130	0 1/4	0 1/7	750	500	1	2	134	20		
	Mulle dto. . . .	43	100	0 1/7	0 1/9	500	380	1	1	101	40		
Samonet dto. . . .	44	220	0 1/9	0 1/3	1000	500	1	2	227	20			
Tasbeh dto. . . .	45	160	0 1/3	I M.	750	400	1	3	168	—			
Soorische dto. . . .	46	120	I M.	1 1/2	500	275	—	59	118	—			
Urschische dto. . . .	47	90	1 1/2	Salloch	436	300	—	59	88	30			
Summa . . .	—	30731 3/4	—	—	60340 1/2	—	—	—	53598	34 2/4			

K. K. Straßenbau-Commissariat, Laibach am 30. October 1835.

Z. 1638. (2)

K u n d m a c h u n g.

Am 28. November d. J., um die neunte Vormittagsstunde, wird in dem hiesigen k. k. Militär-Haupt-Verpflegungs-Magazine ein Quantum Kornkleyen von circa 150 Centner, im öffentlichen Licitationswege gegen gleich baare Bezahlung hintangegeben werden.

Wozu sämtliche Kauflustige (mit Ausnahme der Müller und Bäcker) zur zahlreichen Erscheinung hiemit eingeladen werden.

K. K. Militär-Haupt-Verpflegungs-Magazin. Laibach den 17. November 1835.

Z. 1628. (2)

Licitations-Ankündigung.

Von dem k. k. Gradiskaner Gränzregimente Nr. 8 wird hiemit kund gemacht, daß die Licitation zum Verkaufe der in den Avarial-Waldungen in diesem Jahre gesammelten Knoppfern unter nachfolgenden Bedingungen am 5. December 1835 um 9 Uhr früh im Stabsorte Neugradisca abgehalten werden wird, als:

Erstens. Werden bei 3600 Preßburger Meßen frische Knoppfern an den Meistbietenden mit der Bedingung des durch die commissionelle Uebermessung bei der erfolgenden Uebernahme sich zeigenden wahren Meßenquantums veräußert.

Zweitens. Dieses parthienweis oder im Ganzen zu erstehende Quantum wird an jenen Orten im Regimentsbezirke beigelegt, wo es den Käufern ihrer Lage nach angemessen seyn wird.

Drittens. Die Knoppfern werden nach der Preßburger Meßenmaß gehäuft gemessen, deren Qualität aus denen bei der Licitation vorgezeigt werdenden Knoppfern-Mustern ersesehen werden kann.

Viertens. Die Uebernahme der verkauften Knoppfern hat nach der den Contrahenten bekannt gegebenen werdenden Ratification binnen längstens drei Wochen an den zu bestimmenden Orten dergestalt vor sich zu gehen, daß die Contrahenten entweder selbst, oder ihre mit schriftlichen Vollmachten versehene Bestellte hier erscheinen, und eine Woche voraus dem Regimente den Tag bekannt geben, an welchem die Uebernahme um so gewisser zu geschehen hat, als bei nicht Behebung des dahin verführten Quantums, der sich daraus wegen Mangel an Depositorien durch Verderbniß und sonstige Zufälle ergebende Schaden, nur denen Contrahenten allein zur Last fallen würde.

Fünftens. Zur Sicherheit des Avar

riums ist gleich nach der Licitation der vierte Theil des Kaufbetrages von dem erstandenen Quanto als Caution baar zu erlegen, womit sich die Licitanten zu versehen haben; die übrigen drei Vierteltheile des Kaufbetrags aber werden vor der Behebung der commissionellen übermessenen Knoppfern baar zu bezahlen seyn.

Die übrigen Contractbedingnisse können in der Rechnungskanzlei in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

So geschehen zu Neugradisca am 22. October 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1636. (2)

J. Nr. 969.

E d i c t.

Nachdem Thomas Zimmermann von Rudnia, Bezirks-Umgebung Laibach, am 21. Juni 1835 mit Hinterlassung eines mündlichen Testaments, worin er den Mathias Sparovig junior v. Blatu, als Universalerben einsetzte, zu Blatu im 52 Jahre seines Alters mit Tode abging, und da diesem Gerichte die gesetzlichen Erben unbekannt sind, so werden selbe mittelst gegenwärtigen Edicts zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, sich binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen so gewis hieran zu melden und ihre vermeintlichen Ansprüche darzutun, als nach Verlauf dieser Frist der Nachlaß den Testamentserben eingeworfen werden würde.

Bezirksgericht Weixelberg am 4. Nov. 1835.

Z. 1637. (2)

J. Nr. 3350.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Rupertshof zu Neustadt wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Herrn Anton Popersch von Neustadt, de praes. 20. December 1834, Z. 3330, in die Amortisirung nachstehender, auf seinem, der löbl. Stadtkult Neustadt sub Rect. Nr. 43 et Conf. Nr. 85 unterstehenden Hause sammt An- und Zugehör, intabulirten Schuldobligation gewilliget, als:

- a) des Urtheils des Herrn Franz Härtl, gewissen k. k. Postmeisters zu Neustadt, ddo. 22. März et intab. 23. April 1792 mit 100 fl. nebst rückständigen Zinsen;
- b) der Schuldobligation, lautend an Fr. von Mokton zu Pisketz, ddo. 29. et intab. 30. Mai 1792 pr. 500 fl. nebst 4 o/o Zinsen.

Es werden demnach alle jene, welche auf ebenberührted Urteil und Obligation Ansprüche zu machen vermeinen, erinnert: ihre Rechte darauf binnen einem Jahre und 45 Tagen so gewis auszuweisen, widrigens sie nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört, und besagted Urteil und Obligation für null und nichtig erklärt werden würden.

Bezirksgericht Rupertshof zu Neustadt am 16. November 1835.

Fremden - Anzeiger

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 18. Nov. Hr. Jacob Fallot, englischer Pfarrer, sammt Gattin, von Wien nach Triest. — Hr. Jos. Bismaon, Privater, sammt Gattin, von Mailand nach Wien. — Hr. v. Guilani, Privater, von Venedig nach Grätz. — Hr. Graf v. Nugent, Privater, von Grätz nach Triest. — Hr. Franz Symmer, k. k. Rechnungsführer, von Grätz nach Verona. — Hr. Freiherr v. Tacco, k. k. Platz-Obrist-Lieutenant, von Palma.

Den 19. Hr. Johann Reja, Handelsmann, von Wien nach Triest. — Hr. Joseph Nigris, Besitzer, von Triest nach Wien. — Hr. Anton Webers, k. k. Zahlamts-Controllor, von Wien. — Hr. Bonacina, k. k. Fähnrich von Haugwitz Inf. Regiment, von Wiener Neustadt nach Mantua. — Hr. Hauschott, k. k. Fähnrich von Rothlich Inf. Reg., von Wiener Neustadt nach Piacenza. — Hr. Giorgi, k. k. Fähnrich von Bertolotti Inf. Reg., von Wiener Neustadt nach Cremona.

Kreisamtliche Verlautbarungen.

3. 1646. (1) Nr. 15397.

V e r l a u t b a r u n g.

Für die drei letzteren Militärquartale von 1836, wird eine Licitation der Vorspannverpachtung im Orte Kraxen vom k. k. Kreisamte abgehalten werden. Welches zur Kenntniß für Pachtlustige mit dem Befügen zu verlautbaren ist, daß diese Licitation am 15. k. M. December um 10 Uhr Statt haben wird. **K. K. Kreisamt Laibach den 19. Novemb. 1835.**

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1620. (3) Nr. 16785, 2080. G. W. ad Nr. 15032jV.

R u n d m a c h u n g

der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. — Die Aufnahme von Aufsehern zur k. k. Gefällenwache in Krain, Kärnten und im illyrischen Küstenlande bis betreffend. — Zur Ergänzung der in Krain, Kärnten und im illyrischen Küstenlande aufzustellenden k. k. Gefällenwache, welche an die Stelle der bisherigen innern Gefällen-Aufsicht tritt, werden geeignete Individuen als Aufseher aufgenommen. — Die Bedingungen der Aufnahme sind folgende: 1) Der Besitz der österröichischen Staatsbürgerschaft. — 2) Ein rüstiger, vollkommen gesunder Körper. — 3) Der unverehelichte Stand, oder bei Wittwern, daß sie kinderlos seien. — 4) Das Lebensalter nicht unter zwei und zwanzig und nicht über dreißig Jahre, bei ausgedienten Soldaten nicht über fünf und dreißig Jahre. — 5) Eine tadelfreie Sittlichkeit und die be-

friedigende Ausweisung des ganzen frühern Lebenswandels. In so fern der Bewerber im öffentlichen Civil- oder Militärdienste stand, hat er insbesondere nachzuweisen, daß er sich in diesem Dienste stets tadellos benahm, mit Ehre aus demselben trat, und während des Militärdienstes mit keiner höhern, als Compagnie-Strafen für mindere Vergehen, belegt wurde. — 6) Die Kenntniß des Lesens und Schreibens, dann der Anfangsgründe der Rechenkunst. — 7) Endlich müssen die Bewerber bei der Cameral-Bezirks-Behörde einer Prüfung aus den wichtigsten Bestimmungen über die Eintrichtung des Zoll-, Tabak-, Salz- und Verzehrungssteuer-Gefälles, dann aus den Grundsätzen des Gewerbs-Verfahrens, so weit deren Kenntniß für die Ausübung der Ueberwachung verzehrungssteuerpflichtiger Unternehmungen erforderlich ist, unterzogen werden. Es findet nur die Aufnahme derjenigen Statt, welche diese Prüfung mit gutem Erfolge bestanden. — Die Löhnung eines Aufsehers besteht in täglichen fünfzehn Kreuzern E. M. Außerdem genießen dieselben im Küstenlande einen Provinzial-Zuschuß täglicher zehn Kreuzer, in Krain und in Kärnten einen Zuschuß täglicher sieben Kreuzer E. M., welcher noch in Triest und Laibach um zwei Kreuzer gesteigert ist, folglich in der erstern Stadt täglich zwölf, in der letztern täglich neun Kreuzer E. M. beträgt. — Außer diesen Genüssen sind den Gliedern der Gefällenwache Antheile an Strafgeldern (Contreband-Antheile) und die Taglöhne für die Einbringung von Deserturen, Räubern oder Flüchtlingen nach den mitteln der allgemeinen Vorschriften festgesetzten Bestimmungen und nach den für die Gefällenwache erlassenen besonderen Anordnungen zugesichert; besondere Auszeichnungen geben Anspruch auf außerordentliche Belohnungen und selbst auf eine Zulage. Die Angestellten der Gefällenwache erhalten in den vom Gesetze vorgezeichneten Fällen Weilen- oder Zehrungsgelder, Substitutions- und Ueberstehungsgelder. — In der Regel wird die Mannschaft der Gefällenwache auf Kosten des Staatsschatzes in gemeinschaftlichen Unterküften oder in einem Amtgebäude untergebracht, und daselbst mit den erforderlichen Einrichtungsstücken und Betten versehen, oder endlich mit einem Quartiergelde theilhaft. Die Waffen, sammt der erforderlichen Rüstung und den Unterscheidungs-Zeichen werden auf Kosten des Staatsschatzes beigegeben. Endlich erhält die Mann-

schaft einen Bekleidungs- Beitrag jährlicher zwölf Gulden C. M., mit welchem die Amtskleidung beige schafft werden muß. Die Auslage für die Munition bestreitet die Mannschaft. — Die Aufnahme der Bewerber geschieht mit der Bedingung, daß sie im Laufe der ersten fünf Jahre ihrer Dienstleistung bei der Gefällenwache, sobald man ihre Beibehaltung nicht mehr nothwendig oder angemessen findet, aus dem Dienste entfernt werden können; daß aber, falls sie eine fünfjährige ununterbrochene Dienstleistung bei der Gefällenwache tadelfrei zurücklegten, und man deren Beibehaltung im Dienste zulässig erkennt, ihre Dienstzeit auf weitere fünf Jahre verlängert wird, nach deren zur Zufriedenheit der vorgesetzten Behörden erfolgter Vollstreckung sie die dauernde Anstellung erlangen, und an den allgemeinen Begünstigungen Theil nehmen, auf welche eine durch zehn Jahre fortgesetzte Dienstleistung Anspruch gibt. — Individuen, die sich in der Dienstleistung besonders auszeichnen, kann die bleibende Aufnahme von der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer auch vor Ablauf der festgesetzten Zeitfrist bewilliget werden. — In jedem Cameral-Bezirk darf die Hälfte des systemisirten Standes der Mannschaft verechlicht seyn, daher den ledig eintretenden Bewerbern die Aussicht auf die Besetzung der Verhehlung unbenommen ist. — Den als Aufsehern eintretenden Individuen stehen bei entsprechendem Benehmen und in Erledigungsfällen Beförderungen bevor. — Der Mannschaft der Gefällenwache, welche ihrer gesetzlichen Militärpflicht noch nicht Genüge leisteten, und die bei der Gefällenwache eine Dienstdauer von zehn Jahren noch nicht zurücklegten, wird die zeitliche Befreiung vom Kriegsdienste zugestanden. Bei einer Dienstdauer von mehr als zehn Jahren werden dieselben in Absicht auf die Militärpflichtigkeit den Staatsbeamten gleich gehalten. — Bei der Verleihung der Dienstplätze im ausübenden Gefälldienste wird auf die bei der Gefällenwache zurückgelegte Dienstleistung, jener bei der Gränzwache zunächst, vorzüglich Bedacht genommen werden. — Die Bewerber um den Eintritt in die Gefällenwache haben sich, unter Nachweisung der oben von 1 bis 6 aufgezählten Bedingungen, bei der betreffenden k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, und zwar nach Umständen in Laibach, Triest, Klagenfurt oder Görz zu melden. — Von der k. k. kaiserlichen Cameral-Gefällden-Verwaltung. Laibach am 24. October 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 1644. (1)

Nr. 2746.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Mathias Wolf von Gottschee, in die Reassumirung der executiven Versteigerung der, dem Joseph Kom, als Verlassübernehmer nach seinem Vater, auch Joseph Kom von Gottschee, gehörigen Realitäten, sub B. Nr. 48 in der Stadt Gottschee, wegen an den Erstern schuldigen 120 fl. 53 3/4 kr., gewilliget, und die Tagsatzungen zur Vornahme derselben auf den 22. December l. J., 21. Jänner und 24. Februar 1836, jederzeit Vormittags um 9 Uhr, in Locis der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Realitäten bei der ersten und zweiten Versteigerung wohl um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Dessen sämtliche Vicitationslustige mit dem Beisatze verständiget werden, daß die obständigen Vicitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll in der hiesigen Gerichtskanzlei zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht Gottschee am 29. August 1835.

B. 1642. (1)

Nr. 3880.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Frau Theresia Ruschitzka von Laibach, in die Reassumirung der Verhehlung der, den Mathias Kecker'sten Erben von Schöpfenberg gehörigen, zu Rosbüchl sub Rect. Nr. 1703 liegenden 1/2 Hube, wegen schuldigen 182 fl. 3 kr. c. s. c. gewilliget, und die Tagsatzungen zur Vornahme derselben auf den 21. Dezember d. J., 21. Jänner und 22. Februar l. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Beisatze angeordnet worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Versteigerung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Die Vicitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll können in der hiesigen Gerichtskanzlei zu den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 14. Nov. 1835.

B. 1643. (1)

ad E. Nr. 3669.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Andreas Ratschitsch von Gottschee, Bevollmächtigter des Paul Gladitsch von Niedertiefenbach, in die executiv Verhehlung der, dem Andreas Anderkühl von Presul, Haus Nr. 2, dormal in Rotolz in Böhmen, zu Presul Haus Nr. 2 gehörigen Realität, wegen schuldigen 200 fl. M. M. c. s. c. gewilliget, und in deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 23.

Dezember l. J., 21. Jänner und 24. Februar l. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Das dießfällige Schätzungsprotocoll und die Auktationsbedingungen können täglich in der dießigen Gerichtskanzlei zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschie am 10. Nov. 1855.

Z. 1634. (2) Nr. 1080.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des zu Kollitschou am 13. Juni 1835 mit Testament verstorbenen Georg Wirt, gewesenen 113 Hübler, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben denselben bei der dießfalls auf den 27. November l. J., früh 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Liquidations- und Abhandlungstagung so gewis anzumelden und dazuthun, widrigens sie sich die Folgen des 814. §. b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Kreutberg am 9. Nov. 1855.

Z. 1619. (3) Nr. 865.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Flödnig wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Agnes Kuschar von Laibach, wider die Eheleute Joseph und Elisabeth Schischmann von Boisk, wegen aus dem rechtskräftigen Urtheile ddo. 5. et intim. 7. September 1833, Nr. 528, schuldigen 200 fl. C. M., den zurkannten Gerichtsosten pr. 21 fl. 50 1/4 kr. Zinsen und Superexpensen, die executive Feilbietung der, der Herrschaft Kreuz sub Urb. Nr. 1078 unterthänigen, zu Boisk liegenden, sammt An- und Zugehör auf 2161 fl. 54 kr. gerichtlich geschätzten Ganzhube, bewilligt worden. Zur Vornahme dieser Feilbietung sind drei Termine, und zwar: auf den 5. Jänner, 5. Februar und 5. März l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realität zu Boisk mit dem Anhang angeordnet, daß die besagte Ganzhube sammt Zugehör bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht unter dem Schätzungswerte, bei der dritten aber auch unter demselben an den Meistbietenden veräußert werden würde.

Der Grundbuchextract, die Schätzung und die Auktationsbedingungen erliegen bei diesem Gerichte zu Jedermanns beliebigen Einsicht.

Bezirksgericht Flödnig den 11. Novemb. 1855.

Z. 1613. (3) Nr. 2025/720.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird dem Primus Wernekar und seiner unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Anna Pedditsch aus Laibach, durch Hrn. Dr. Oblak,

die Klage auf Verjähr- und Erbschenerklärung des, auf dem Hause Nr. 31, in Radmannsdorf am 23. Juni 1798, intab. Schulschein ddo. 20. Juni d. n. J., pr. 100 fl. sammt 6 o/o Zinsen, eingebracht, und um richterliche Hülfe gebeten.

Da diesem Gerichte der Aufenthaltsort des Beklagten und seiner allfälligen Erben unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Unkosten den Hrn. Dr. Philipp Pfefferer in Laibach zum Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung bei der dießfalls auf den 17. Februar l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmten Tagung ausgezogen und entschieden werden wird.

Dessen werden Primus Wernekar und seine allfälligen Erben zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem aufgestellten Curator ihre Rechtebelte an die Hand zu geben, oder einen andern Vertreter selbst zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überdaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, besonders, da sie die aus ihrer Verabsäumung etwa entstehenden üblen Folgen nur sich selbst zuzumessen haben werden.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 30. September 1855.

Z. 1617. (3) Nr. 2027/722.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird dem Michael Rotzsch, seinem Cessionär, Hrn. Joseph Carl Haon, und ihren unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Anna Pedditsch aus Laibach, durch Hrn. Dr. Oblak, die Klage auf Verjähr- und Erbschenerklärung des, auf dem zu dem Hause Nr. 31 in der Vorstadt Radmannsdorf gehörigen, sub Stiftheregister Nr. 23, der Herrschaft Radmannsdorf dienstbaren Obßgarte, am 24. März 1802, intab. gerichtl. Vergleich ddo. 27. October 1796, der Cession ddo. 19. August und des gerichtlichen Vertrages ddo. 4. Jänner, superintab. 31. December 1803, pr. 213 fl., eingebracht, und um richterliche Hülfe gebeten.

Da diesem Gerichte der Aufenthaltsort der Beklagten und ihrer allfälligen Erben unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Unkosten den Hrn. Dr. Philipp Pfefferer in Laibach zum Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung bei der dießfalls auf den 17. Februar l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmten Tagung ausgezogen und entschieden werden wird.

Dessen werden Michael Rotzsch, sein Cessionär, Hr. Joseph Carl Haon, und ihre allfälligen Erben zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem aufgestellten Curator ihre Rechtebelte an die Hand zu geben, oder einen andern Vertreter selbst zu bes

stellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, besonders, da sie die aus ihrer Verabstimmung etwa entstehenden üblen Folgen nur sich selbst beizumessen haben werden.
Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 30. September 1835.

3. 1639. (2)

Sonntag am 22. November

wird im Saale der bürgerl. Schießstädte ein subscribirter Ball abgehalten werden, wozu Eintritts-Billete für Männer a 40 kr., täglich Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, im Schießstadt-Gebäude selbst gelöst werden können.

Für Musik, Beleuchtung und Bedienung wird bestens gesorgt werden. Der Anfang ist um 8 Uhr.

3. 1640. (1)

In dem sogenannten Bürger-spitals- oder Kreisamtsgebäude, ist eine Wohnung gassenwärts, bestehend in drei Zimmern, einer Küche, Speisekammer und Holzlege, zu Georgi k. J. in Atermiethe zu vergeben.

Nähere Auskunft erhält man hierüber im Schnittwaaren-Gewölbe des Heinrich Quenzler daselbst.

3. 1641. (1)

Theater = Nachricht.

Dienstag den 24. November 1835 wird im hiesigen kändischen Theater aufgeführt zum ersten Male:

Zum

Vortheile der Schauspielerinn
Elise Reger,

Die

Brigitten = Au.

Romantisch-comisches Zeitgemälde mit Gesang in 3 Abtheilungen, von B. Freiherrn von Püchler.

3. 1633. (2)

Ein Reitpferd wird gekauft.

Der Verkaufslustige wird er-sucht, Alter, Geschlecht, Farbe, Höhe, Preis und Standort des Pferdes anzugeben. Auch wird eine ein-spännige, moderne, überführte Cal-lesche zu kaufen gesucht.

Die schriftlichen Offerte sind unter der Adresse: Georg Stan-ley, in der Korn'schen Buchhand-lung am Platze abzugeben.

3. 1635. (2)

A. Weiss,

Opticus aus Ugram, wird auch die-sen Elisabetha-Markt mit einem gut assortirten Lager optischer Waaren aller Arten besuchen, und empfiehlt sich sonach eines geneigten Zuspru-ches.

Auch reparirt derselbe alle in dieses Fach einschlagenden Gegen-stände. Seine Hütte befindet sich in der ersten Reihe links.

Die äußerst günstige Aufnahme dieses, an erhdatternden und comischen Scenen so reichen Schauspielers im Theater an der Wien, gibt der Unterzeichneten den Muth, die P. T. Theaterfreunde zu dieser Vorstellung ergebnst einzuladen, und denselben einen frohen Abend zu versprechen. Da die ergebnst Unterfertigte dieses Stück nur für diesen einen Abend zu ihrer Verfügung erzieht, so wagt sie es, ein verehrtes Pu-blicum hierzu ehrsurchtévoll einzuladen.

Elise Reger,
Mitglied des hies. känd. Theaters.